



Konzept für die Kommunikation des Bundesgerichts mit den Medien

Dieses Konzept erläutert die Kommunikationspolitik des Bundesgerichts mit den Medien. Die interne Kommunikation ist nicht Gegenstand dieses Konzepts.

1. Ziele der Kommunikationspolitik des Bundesgerichts

- Richtige Wahrnehmung der Institution Bundesgericht, ihrer Stellung und Aufgaben.
- Korrekte Berichterstattung über die Rechtsprechung und die Verwaltung.

2. Grundlagen

- Artikel 27 Bundesgerichtsgesetz (BGG);
- Artikel 57 – 64 Bundesgerichtsreglement (BGerR);
- Richtlinien vom 6. November 2006 betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht (SR 173.110.133; nachfolgend: Gerichtsberichterstattungs-Richtlinien);
- Rundschreiben an alle akkreditierten Journalisten vom 31. Oktober 2008 (Stand 29. März 2016);
- Offizielle Regeln für die Namensnennung der mitwirkenden Richter in der Gerichtsberichterstattung (Fassung vom 18. August 2004).

3. Grundsätze

- Die Kommunikation folgt den Grundsätzen der Wahrheit, Glaubwürdigkeit und der Transparenz. Zu letzterem Zweck werden u.a. alle Urteile auf Internet aufgeschaltet (Art. 59 BGerR).
- Das Bundesgericht spricht grundsätzlich durch seine Urteile. Es gibt keine öffentliche Fortsetzung der Beratung.
- Über die Rechtsprechung wird sofern nötig mit Medienmitteilungen informiert, um den Medienschaffenden die Berichterstattung zu erleichtern.
- Das Bundesgericht nimmt an Diskussionen über die Rechtsprechung und Politik nicht teil. Ausnahmen sind möglich zur Korrektur falscher Berichterstattung in den Medien.
- Das Bundesgericht äussert sich grundsätzlich weder zum Vollzug noch zum Verhalten der Vorinstanzen oder der Parteien.
- Über institutionelle Fragen wird sachgerecht informiert. Interviews werden vor allem zu speziellen Anlässen wie Amtsantritt, Rücktritt, Geschäftsbericht usw. gegeben.

4. Zuständigkeiten

➤ Erste Anlaufstelle und Koordination: Medienstelle

- a) Die Medienstelle ist erste Anlaufstelle für die Medienschaffenden und für Fragen der Abteilungen betreffend die Kommunikation. Die Medienstelle übernimmt die Abklärung der Fragen und spricht mit den zuständigen Personen das weitere Vorgehen ab.
- b) Andernorts direkt eingehende Anfragen von Medienschaffenden werden der Medienstelle weitergeleitet. Über ausnahmsweise direkt beantwortete Anfragen wird die Medienstelle orientiert.

➤ Rechtsprechung

- a) Die Verantwortung für die Kommunikation zur Rechtsprechung liegt beim jeweiligen Abteilungspräsidenten¹.
- b) Der Medienbeauftragte sichtet mit Blick auf eine mögliche Pressemitteilung alle A-Publikationen, "Cause Célèbre"-Urteile sowie alle Fälle, über die in öffentlicher Beratung entschieden wird. Unter Mitwirkung der Abteilung erstellt der Medienbeauftragte die Medienmitteilung, die vor der Veröffentlichung vom Abteilungspräsidenten genehmigt wird.

➤ Institutionelle Fragen

- a) Die oberste Verantwortung für die Kommunikation betreffend institutionelle und abteilungsübergreifende Fragen liegt beim Bundesgerichtspräsidenten. Er wird vom Generalsekretär und von der Medienstelle unterstützt.
- b) Institutionelle Fragen können schriftlich oder mündlich kommentiert werden. Die wichtigen Botschaften werden vom Bundesgerichtspräsidenten vermittelt.

5. Akkreditierungen

- Die Akkreditierung der Medienschaffenden erfolgt gemäss Art. 61 Abs. 1 und 2 BGerR sowie den Gerichtsberichterstattungs-Richtlinien.
- Nicht akkreditierte Medienschaffende können bei der Medienstelle ein Gesuch um Akkreditierung für einen einzelnen Fall stellen. Eine Einzelakkreditierung berechtigt für den entsprechenden Fall zu den Dienstleistungen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b, c, d und g Gerichtsberichterstattungs-Richtlinien und verpflichtet umgekehrt zur Einhaltung der in den Gerichtsberichterstattungs-Richtlinien (insbesondere Art. 5, 6, 8 – 10 und 11 Abs. 2) und im Rundschreiben enthaltenen Pflichten.

6. Instrumente

- Während der Bürozeiten ständig erreichbare Medienstelle;
- Dienstleistungen an die Medienschaffenden gemäss den oben genannten Grundlagen;
- Broschüren, Internetseite mit Journalisten-Corner für akkreditierte Medienschaffende;

¹ Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

- Film- und Fotoaufnahmen: Das Bundesgericht stellt Film- und Fotoaufnahmen der Institution auf der Webseite bzw. auf Anfrage per E-Mail oder Post zur Verfügung (Konserven). Der Bundesgerichtspräsident (bei Abwesenheit: der Vizepräsident) verkörpert die Institution mit seinem Bild.

* * * * *

VK, 15. März 2010

Mit redaktioneller Nachführung vom 12. Februar 2018